

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 54/157

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.1 und Korr.1)

54/157. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/116 vom 12. Dezember 1997 und die Resolution 1998/9 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1998²⁷¹,

eingedenk dessen, dass die Internationalen Menschenrechtspakte²⁷² die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷³ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁴ über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁷⁵,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf die Prüfung der von den Vertragsstaaten erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in den Internationalen Menschenrechtspakten und den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingegangenen Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten bezüglich der Anwendung dieser Rechtsakte zukommt,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte als wesentliche Bestandteile der internationa-

len Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden sowie den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die in Artikel 41 des Paktes vorgesehene Erklärung abzugeben;

3. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

5. *betont*, dass es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit der genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

6. *ermutigt* die Vertragsstaaten, zu erwägen, den Umfang der etwaigen Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten *außerdem*, etwaige Vorbehalte, die sie gegen die Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Jahresbericht, den der Menschenrechtsausschuss der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat²⁷⁶, und

²⁷¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁷² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁷³ Resolution 217 A (III).

²⁷⁴ A/54/277 und Korr.1.

²⁷⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage.

²⁷⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/54/40)*.

nimmt Kenntnis von den allgemeinen Bemerkungen Nr. 25²⁷⁷ und 26²⁷⁸ des Ausschusses;

9. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine sechzehnte und siebzehnte²⁷⁹ sowie über seine achtzehnte und neunzehnte Tagung²⁸⁰ und nimmt Kenntnis von den allgemeinen Bemerkungen Nr. 8²⁸¹, 9²⁸², 10²⁸³, 11²⁸⁴ und 12²⁸⁵ des Ausschusses;

10. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Berichtspflichten auf Grund der Internationalen Menschenrechtspakte termingerecht nachzukommen und in ihren Berichten nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zu verwenden;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Faktor Geschlecht bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte auf innerstaatlicher Ebene, namentlich in den nationalen Berichten der Vertragsstaaten und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte voll berücksichtigt wird;

12. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuss und vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beim Abschluss der Behandlung ihrer Berichte abgegebenen Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuss gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

13. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, dass die Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, sowie die Kurzprotokolle über die Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse und die von den Ausschüssen beim Abschluss der Behandlung der Berichte abgegebenen Bemerkungen auf der innerstaatlichen Ebene verbreitet werden;

14. *ermutigt erneut* alle Regierungen, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Landessprachen zu veröffentlichen und in ihrem Ho-

heitsgebiet möglichst weit zu verbreiten und bekannt zu machen;

15. *bittet* den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten auch künftig die konkreten Bedürfnisse zu ermitteln, auf die die Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen eingehen könnten, namentlich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

16. *betont*, dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung hinsichtlich der Unterstützung der Vertragsstaaten auf deren Ersuchen bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verbessern müssen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

17. *bittet* die Staaten, auch weiterhin mit praktischen Vorschlägen und Ideen zu dem Dialog über Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beizutragen;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch weiterhin unternehmen, um einheitliche Normen für die Anwendung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Bemerkungen beider Ausschüsse dargelegten einheitlichen Normen zu respektieren;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Fachtagungen auf nationaler Ebene zur Ausbildung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie durch die Untersuchung anderer Möglichkeiten, die im Rahmen des ordentlichen Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte offen stehen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt, so auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal;

21. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses, insbesondere über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Wei-

²⁷⁷ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/51/40)*, Bd. I, Anhang V.

²⁷⁸ Ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/53/40)*, Bd. I, Anhang VII.

²⁷⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*.

²⁸⁰ Ebd., *1999, Supplement No. 2 (E/1999/22)*.

²⁸¹ Ebd., *1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*, Anhang V.

²⁸² Ebd., *1999, Supplement No. 2 (E/1999/22)*, Anhang IV.

²⁸³ Ebd., Anhang V.

²⁸⁴ E/C.12/1999/4.

²⁸⁵ E/C.12/1999/5.

se auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

RESOLUTION 54/158

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.1 und Korr.1)

54/158. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten²⁸⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁸⁸, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁸⁹ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁹⁰,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

erneut erklärend, dass trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewusstsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁹¹, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, dass die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

darin erinnernd, dass sie in ihrer Resolution 53/137 vom 9. Dezember 1998 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, dass einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben mit Vorrang zu erwägen, verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Konvention bald in Kraft tritt und stellt fest, dass gemäß Artikel 87 der Konvention nur noch acht Ratifikationen oder Beitritte benötigt werden, damit sie in Kraft treten kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

²⁸⁶ Resolution 217 A (III).

²⁸⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁸⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁸⁹ Resolution 34/180, Anlage.

²⁹⁰ Resolution 44/25, Anlage.

²⁹¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.